

vorab per Fax: (004498) 940-231

Gemeinde Saterland
Hauptstraße 507
26683 Saterland

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben:

1902/22 BO/VJ

Leer , den 07.10.2022

**Betrifft: Einwendungen gegen den Bebauungsplan
Nr. 145 „Kohlthun“ der Gemeinde Saterland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

 haben uns mit der Wahrnehmung der Interessen beauftragt. Anlass der Beauftragung ist der öffentlich ausgelegte Bebauungsplan Nr. 145 „Kohlthun“. Die auf uns lautende Vollmacht haben wir anliegend beigelegt.

Meine Mandatschaft hat erhebliche Einwendungen gegen den Bebauungsplan, die mit diesem Schreiben zur Berücksichtigung geltend gemacht werden.

1. In Ziffer 1 der Begründung zum Bebauungsplan heißt es, dass der Bebauungsplan im Südwesten die Straßenverkehrsfläche der Niedenstraße mit einbeziehe. Nicht einbezogen ist entgegen ursprünglichen Planungen die Zufahrtsstraße von der Kampstraße aus. Nicht berücksichtigt ist auch die Zufahrt zum Fuß- und

DR. MANFRED RADTKE *
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

ARTUR GROENEVELD *
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

WILFRIED BOELEN **
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

CLAUDIA GEBAUER *
Rechtsanwältin
Fachwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Verkehrsrecht

IMMO RADTKE, LL.M. *
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Steuerrecht
IT-Recht / Datenschutzrecht

IMKE FREESEMANN *
Rechtsanwältin
Familienrecht
Strafrecht

Untenende 9 (Alte Post)
26817 Rhaderfehn
Telefon: 04952 / 93 99 - 0
Telefax: 04952 / 93 99 - 40

Hafenstraße 6c (Haus Durban)
26789 Leer
Telefon: 0491 / 91 21 9 - 0
Telefax: 0491 / 91 21 9 - 21

Amtssitz als Notar: Rhaderfehn * / Leer **
Kanzleisitz: Rhaderfehn * / Leer **

Internet: www.radtke-partner.de

E-Mail allgemein: info@radtke-partner.de
E-Mail Notariat: notariat@radtke-partner.de

Bankverbindungen:

Volksbank eG Westrhaderfehn
IBAN: DE40 2859 1654 0016 4305 00
BIC: GENODEF1WRH

Sparkasse LeerWittmund
IBAN: DE52 2855 0000 0004 0435 50
BIC: BRLADE21LER

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN: DE51 2802 0050 7344 9951 00
BIC: OLBODEH2XXX

Ostfriesische Volksbank eG
IBAN: DE60 2859 0075 0016 8700 00
BIC: GENODEF1LER

Raiffeisenbank Strücklingen-Idafehn eG
IBAN: DE09 2806 9052 0310 5202 00
BIC: GENODEF1ORF

Raiffeisenbank Flachsmeer eG
IBAN: DE63 2856 2716 0005 2299 00
BIC: GENODEF1WEF

Steuernummer: DE 117272961

Radweg an der nordöstlichen Ecke des Bebauungsplangebietes, die in Verlängerung des eingezeichneten Fuß- und Radweges bis zur Kampstraße geführt werden könnte. Warum diese beiden Zufahrten neben der Nidenstraße nicht auch in den Bebauungsplanbereich einbezogen worden sind, weil sie zur Erschließung des Bebauungsplangebietes notwendig sind, ist nicht nachzuvollziehen. Ein Bebauungsplangebiet ist stets so zu planen, dass Beeinträchtigungen von Anliegern, Nachbarn und Betroffenen möglichst geringgehalten werden. Dies ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar, weil ganz offensichtlich der komplette Zu- und Abgangsverkehr im Hinblick auf das gesamte Bebauungsplangebiet über die Nidenstraße geführt werden soll. Hier kommt es zu einer unverhältnismäßigen und rechtswidrig massiven Beeinträchtigung sämtlicher Anlieger der Nidenstraße und auch zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Fahrbahndecke der Nidenstraße und zu massiven Lärm- und Erschütterungsbeeinträchtigungen, die die Anwohner der Nidenstraße zu erdulden haben werden. Ohne Weiteres könnte der Zugangsverkehr mit wesentlich weniger Beeinträchtigungspotential über die Kampstraße geregelt werden. Dies war ursprünglich auch so vorgesehen. Das gesamte Bebauungsplangebiet sollte von der Kampstraße aus erschlossen werden. Hier wären allenfalls zwei Anlieger betroffen, während an der Nidenstraße weitaus mehr Anlieger unter den Folgen zu leiden haben. Die Zufahrt von der Kampstraße ist im Übrigen wesentlich kürzer. Die Frequentierung würde hier möglicherweise auch zu Fahrbahnschäden führen, allerdings in einem wesentlich geringeren Ausmaß und dementsprechend wesentlich kostengünstiger.

Insgesamt ist die Nidenstraße als einziger Zufahrtsweg im Rahmen des Bebauungsplangebietes massiv überbelastet und wird auch in einer Weise frequentiert werden, die den Fahrzeugverkehr bzgl. der Anwohner der Nidenstraße stark einschränkt. Auch sind hier Gefährdungen von Fußgängern und Radfahrern, hier insbesondere den Anliegern der Nidenstraße, durch einen unaufhörlichen Verkehr zu erwarten. All dies wäre durch eine Einbeziehung der Zufahrt von der Kampstraße zu vermeiden gewesen.

2. Der Bebauungsplan ist etwas unübersichtlich im Hinblick auf die überplante Fläche. Für die Anwendung des § 13 b BauGB ist es erforderlich, dass mit dem Bebauungsplan eine Grundfläche von weniger als 10.000 m² festgesetzt wird. Angegeben wird in der Begründung zum Bebauungsplan eine erreichte zulässige Grundfläche von ca. 9.850 m². Hiermit erscheint der Schwellenwert als unterschritten. Dies wird noch einmal zu überprüfen sein, da bei Betrachtung der in den Bebauungsplanbereich übernommenen Flächen ein größerer beplanter Bereich ermittelt werden kann. Es sind zielgerichtet und willkürlich Flächen aus

dem Bebauungsplanbereich herausgenommen worden, die zu einer Überschreitung des Schwellenwertes führen würden. Eine triftige Begründung hierfür ist nicht ersichtlich. Es ist nicht rechtmäßig, ohne nachvollziehbaren Grund Flächen so zu beschneiden, dass der Schwellenwert unterschritten wird, um so ein beschleunigtes Verfahren zu ermöglichen. Die Belegenheit und Anordnung der beabsichtigten Flächen und Baugrundstücke sind in dieser Form rechtswidrig.

3. Unter 2.3 der Begründung heißt es, dass das Plangebiet teilweise im Randbereich eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft liege und dass das Plangebiet im Übrigen als Vorsorgegebiet für die Erholung dargestellt ist. Die entsprechenden Belange sind hier teilweise verletzt worden. Der Bebauungsplan- gebiet läuft den Festsetzungen für die besagten Plangebiete grundsätzlich zu- wider.

Es findet eine intensive Nutzung der Flächen als Bauplätze statt, was grund- sätzlich einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft widerspricht. Auch läuft die Planung Erholungsgesichtspunkten konkret zuwider.

4. Die östlich angrenzende Grünfläche wurde als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt und als nach § 28 a NNatG geschütztes Biotop gekennzeichnet. Auch hier kommt es zu Kollisionen mit diesen Schutzzwecken. Dies wird auch zu berück- sichtigen sein.
5. Unter 3.5.1 der Begründung heißt es, dass die verkehrliche Erschließung des geplanten Wohngebietes vorrangig von Südwesten über die Niedenstraße er- folgen soll. Hierin liegt ein Widerspruch zum Bebauungsplan Nr. 78, der die Straßenverkehrsfläche mit einem kurzen Stichweg südlich der Kampfstraße bis an die Plangebietsgrenze herangeführt hat, um bei einer Wohngebietserweite- rung die Erschließung sicherstellen zu können. Letztes entspricht der ur- sprünglichen Planung, die auch am verhältnismäßigsten und am wenigsten be- einträchtigend für Anwohner gewesen wäre. Weshalb von diesem Vorhaben abgewichen worden ist und nunmehr die Niedenstraße als vielfach längerer Weg mit erheblich mehr Anliegern für den gesamten Baustellenverkehr genutzt werden soll, lässt sich nicht nachvollziehen und ist im Hinblick auf das Prinzip geringstmöglicher Beeinträchtigung von Anliegern als rechtswidrig abzulehnen.
6. Unter 3.5.2 der Begründung heißt es, dass in das südwestlich des Plangebietes verlaufende Gewässer dritter Ordnung dergestalt eingegriffen werden soll, dass

eine weitere Verrohrung des Grabens stattfindet. Dies wird zu Entwässerungsproblemen führen.

7. Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung stellt sich die Frage, über welche Wege diese stattfinden soll, um an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen zu werden. Hierzu finden sich keine ausreichenden Ausführungen.
8. In Ziffer 4.1 der Begründung zum Bebauungsplan heißt es, dass die nachbarlichen Belange durch die Planung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Dies kann letztlich nicht bestätigt werden. Es sind erhebliche Verkehrslärmemissionen durch das Baugebiet für die Anwohner der Niedenstraße zu erwarten. Außerdem werden Erschütterungen durch den Schwerlastverkehr insbesondere im Zeitraum der Bauarbeiten im Bebauungsplangebiet aber auch darüber hinaus entstehen, die geeignet sind, die Baulichkeiten auf den Anliegergrundstücken der Niedenstraße zu gefährden. Mindestens muss eine Begutachtung sämtlicher Gebäude entlang der Niedenstraße durch öffentlich bestellte Sachverständige erfolgen, um Beweisschwierigkeiten im Hinblick auf durch den Schwerlastverkehr zu erwartende Beschädigungen und Rissbildungen an Gebäuden zu vermeiden.

Mit Schädigungen durch die überplanmäßige und intensive Nutzung der Niedenstraße und den anschließenden Wiederausbau ist jedenfalls zu rechnen. Dies ist nicht ausreichend berücksichtigt worden. Es heißt zwar, dass über die Kampstraße eine zweite Anbindung geschaffen werde. Diese ist aber in das Bebauungsplangebiet nicht einbezogen und somit offensichtlich nicht für intensive Nutzung herangezogen. Die Planung ist hier nicht nur unverhältnismäßig, sondern insbesondere auch undurchsichtig und nicht transparent, was die Belastungen der einzelnen Zufahrten angeht. Die Wohngebäude entlang der Kampstraße halten Abstände von ca. 11 bis 12 m zur Fahrbahnmitte der geplanten Erschließungsstraße ein. Die Wohnnutzungen entlang der Niedenstraße halten solche von ca. 7 bis 8 m zur Fahrbahnmitte ein, was bedeutet, dass die Wohnbebauung der Niedenstraße viel unmittelbarer in Anspruch genommen wird und durch die geringe Entfernung etwaigen Beschädigungen ausgesetzt ist. Wenn es heißt, dass die Niedenstraße vorrangig für die Erschließung des Plangebietes herangezogen werden soll, so ist dies zu unbestimmt und nicht verhältnismäßig, weil über die Stichstraße zur Kampstraße wesentlich weniger Beeinträchtigung von Wohngebäuden und Anwohnern zu verzeichnen ist.

9. Es ist zu bemängeln, dass hier die Niedenstraße überhaupt für die Nutzung als Erschließungsstraße ausgewählt wurde, da sie stets als verkehrsberuhigte Zone

galt und für den Bebauungsplan auch nie als Erschließungsstraße in Aussicht stand. Dies hat für verschiedene Anlieger auch bewirkt, dass sie überhaupt ein Grundstück an der Nidenstraße erworben haben, und zwar in Erwartung sehr geringer Frequentierung der Nidenstraße und im Hinblick auf eine gewünschte und gewollte ruhige Wohnlage. Es ist bei der Auswahl der Grundstücke und dem Kauf derselben stets davon ausgegangen worden, dass das neue Bebauungsplangebiet über die Kampstraße erschlossen werde, weil dies dem Bebauungsplan mit der Nummer 78 und den dortigen Festsetzungen entsprach. Die Umkehrung ursprünglicher Planungen führt hier zu massiven Eigentumsverletzungen, die die Anwohner der Nidenstraße nicht dulden müssen. Für sie ist die Planung überraschend und massiv beeinträchtigend im Hinblick auf sämtliche Erwartungen, die bezüglich des eigenen Grundstückes herrschten.

Dieses Problem betrifft die Anwohner entlang der kurzen Stichstraße südlich der Kampstraße nicht, weil diese von vornherein bei Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 von dem Umstand ausgehen mussten, dass das langfristig geplante Bebauungsplangebiet über die Stichstraße von der Kampstraße her erschlossen werde.

Dort sind die Anlieger also nicht in ihrer Erwartung enttäuscht worden.

Dies verhält sich im Hinblick auf die Nidenstraße völlig anders.

10. Zu unbestimmt ist die Ausführung, dass hier eine worst-case-Betrachtung angestellt wird. Sie eröffnet einer alleinigen Nutzung der Nidenstraße als Erschließungsstraße Tür und Tor und führt zu erwarteten massiven Lärm- und Erschütterungsbelastungen.
11. Gerade aufgrund des geringen Abstandes der vorhandenen Wohnbebauung zur Nidenstraße ist insbesondere tagsüber mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu rechnen. Die Ausführungen in der Anlage 3 werden angezweifelt, jedenfalls was die Nidenstraße betrifft.

Auffällig ist, dass es im Bebauungsplan Nr. 78 heißt, dass durch das neue Wohngebiet mit ca. 40 Wohneinheiten mit einer Verkehrsbelastung von 300 Kfz pro Tag gerechnet werden müsse, während in der Anlage 3 bei der zu erwartenden Verkehrsimmission der Erschließungsstraße bei 50 Wohneinheiten mit nur 250 Kfz gerechnet wird. Bezeichnenderweise kommt die ursprüngliche Berechnung zu höheren Pegelwerten im Vergleich zu der jüngeren Planung. Ne-

ben der Lärmbelästigung durch den allgemeinen Verkehr nach Fertigstellung des Bebauungsplangebietes ist aber hier auch für die sehr lange Zeitdauer der Bebauung des Bebauungsplangebietes mit massiv höherem Einsatz von Kfz und insbesondere Baustellenfahrzeugen und Schwerlastverkehr zu rechnen, sodass hier auch durchaus mit höheren Lärmbelastungswerten während der Arbeiten in dem Bebauungsplangebiet gerechnet werden muss, die die zulässigen Werte überschreiten dürften.

12. Bei der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist im Übrigen, dass am Einmündungsbereich Kampstraße ein Mischgebiet vorherrscht, während an der Niedenstraße ein Wohngebiet vorliegt. Bewohner eines Mischgebietes haben grundsätzlich schon mit höherer Belastung als Bewohner eines reinen Wohngebietes zu rechnen.
13. Insofern sind Bewohner eines Mischgebietes grundsätzlich weniger geschützt als die Bewohner eines reinen Wohngebietes. Dies ist hier nicht ausreichend berücksichtigt worden. Meine Mandantschaft ist entschieden gegen eine Heranziehung und einen Ausbau der Niedenstraße als Zubringer zum geplanten Bebauungsplangebiet. Zu berücksichtigen ist, dass von der Kampstraße abgehend bereits zwei Zuwegungen in das neue Baugebiet seit dem Bebauungsplan Nr. 78 ausgewiesen und auch vorbereitet worden sind.

Eine weitere Zu-/Ausfahrt könnte problemlos auch über den Mühlendamm erfolgen.

14. Es ist auch mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zum Erreichen der landwirtschaftlichen Flächen über die Niedenstraße zu rechnen, was massive erhöhte Gefahrenquellen nach sich zieht. Zu bedenken ist, dass Verkehr durch Fußgänger und Fahrradfahrer nicht nur aus der Niedenstraße selbst kommend durch Anlieger entsteht, sondern auch durch den Zugang zum Naherholungsgebiet Hollener See. Ein hohes Verkehrsaufkommen insbesondere im geplanten Fertigstellungszeitraum, aber auch danach für das gesamte Bebauungsplangebiet ist wegen erheblicher Verkehrsdichte gefährlich.
15. Hinzu kommt das erhöhte Verkehrsaufkommen zum und vom Kindergarten der zusätzlich als Belastung und auch als zu berücksichtigendes Gefahrenpotential zu sehen ist. Mit einer massiven Frequentierung der Niedenstraße über eine mindestens vier bis fünf Jahre lang dauerhafte Bauzeit im Bebauungsplanbereich und über diesen Zeitraum hinaus ist zu rechnen. Die Kampstraße, über die die Zuwegung ursprünglich geplant war, ist auf 40 Tonnen Lastverkehr

ausgerichtet, sodass von dort aus problemlos die Erschließung stattfinden könnte. Meine Mandantschaft hat ihr Grundstück zwar mit dem Wissen, dass ein Bebauungsplangebiet entstehen würde, gekauft, allerdings nicht mit dem Wissen, dass die Niedenstraße als Erschließungsstraße genutzt werde. Im Gegenteil, die Bebauungsplanfestsetzungen Nr. 78 ließen gerade eine Beteiligung der Niedenstraße nicht zu. Es ist sogar seinerzeit beim Kauf des Grundstückes geäußert worden, dass die geplante Siedlung im heutigen Bebauungsplanbereich mit der Niedenstraße nichts zu tun habe. Hierauf haben sich die Eigentümer verlassen.

16. Ganz offensichtlich gibt es keine planungsrechtlichen zu berücksichtigenden Belange, die eine Nutzung der Niedenstraße als Erschließungsstraße erzwingen würden. Offensichtlich ist die Umplanung lediglich auf Intervention der Verkäuferin einiger Flurstücke für das Bebauungsplangebiet zustande gekommen, weil diese beim Verkauf sich nach Informationen der Mandantschaft offenbar eine Zusicherung hat geben lassen, dass die Zufahrt für das Bebauungsplangebiet nicht an deren Haus vorbeiführen dürfe. Die Rede ist von der Kampfstraße Hausnummer 10.
17. Die Mandantschaft verkennt nicht, dass die Wiederherstellung der Niedenstraße nach Abschluss der Arbeiten sodann nicht von den Anliegern finanziell zu tragen sein wird, sondern in den Aufwand des Bebauungsplanes fällt und entsprechend den Erwerbern der Einzelgrundstücke im Bebauungsplangebiet aufgelastet wird, allerdings ist ein Ausbau der Niedenstraße durch die Anlieger überhaupt nicht gewünscht. Die Niedenstraße soll ein verkehrsberuhigter Bereich bleiben und ist auch Jahrzehnte überhaupt nicht einer weiteren Erschließung zuzuführen. Einen Grund hierfür gäbe es jedenfalls nicht, sodass hier der Kostenvorteil eigentlich gar keiner ist. Die Anwohner der Niedenstraße bedürfen keines Ausbaus und sparen entsprechend auch keine Ausbaukosten, wenn sie die Niedenstraße als dem Bebauungsplangebiet zugehörig präsentiert bekommen.

Meine Mandantschaft weiß von Äußerungen von Gemeinderatsmitgliedern und weiteren Amtsinhabern bei der Gemeinde, dass die Niedenstraße auf Jahrzehnte nicht zum Ausbau anstehen würde.

18. Angemerkt sei schließlich noch, dass die Niedenstraße auf die Hauptstraße zweigt und dort wegen problematischer Sichtverhältnisse eine äußerst schlechte Sicht auf die Hauptstraße herrscht. Zu berücksichtigen ist auch die Stichstraße

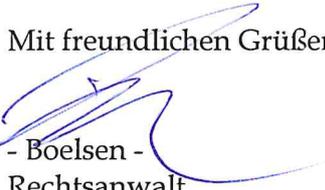
zum Kindergarten, von wo sich auch erheblicher Verkehr in den betroffenen Bereich hinein abspielt.

19. Der Bebauungsplan enthält auch keine Begrenzungen der Nutzung der Nidenstraße, die offensichtlich als Hauptzufahrt genutzt werden solle, und zwar nicht nur für den Baustellenverkehr während der Bebauungsphase, sondern insgesamt auch als Haupterschließungsstraße für das Bebauungsplangebiet. Alle Anlieger der Kampstraße wussten beim Kauf ihres Grundstückes entlang der Kampstraße, dass im rückwärtigen Bereich das Baugebiet geplant war und die Zuwegung über die Kampstraße und die dortige Stichstraße erfolgen sollte. Die gesamten Anlieger sind deshalb nicht in ihren Erwartungen getäuscht worden. Die Zuwegungen südlich der Kampstraße auch im Bereich des geplanten Fuß- und Radweges waren von vornherein bekannt. Es wussten alle Erwerber der entsprechenden Grundstücke entlang der Kampstraße, dass es zu einem erheblichen Mehrverkehr kommen werde.

Dies wird bei der Abwägung und Prüfung der Verhältnismäßigkeit in jedem Falle beachtet werden müssen.

20. Die vorstehenden Einwendungen enthalten insgesamt subjektive Beeinträchtigungen meiner Mandantschaft als Anliegerin, bzw. Eigentümerin eines Anliegergrundstückes an der Nidenstraße und mögen bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden und zu einer Änderung des beabsichtigten Bebauungsplanes führen. Es mögen die Zuwegungen von der Kampstraße her in den Bebauungsplan einbezogen werden. Man mag die Nidenstraße aus der Planung herausnehmen, weil die Einbeziehung nicht rechtmäßig ist und die Anlieger über Gebühr benachteiligt.

Mit freundlichen Grüßen



- Boelsen -
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte
Dr. M. Radtke, A. Groeneveld, W. Boelsen,
C. Gebauer, I. Radtke, LL.M. & I. Freeseemann

Untenende 9 (Alte Post)
26817 Rhaderfehn
Tel.: 04952 / 9399 -0
Fax: 04952 / 9399 -40

Hafenstraße 6c (Haus Durban)
26789 Leer
Tel.: 0491 / 91219 -0
Fax: 0491 / 91219 -21

Az.:
1902/22

Zustellungen werden nur an den
/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

VOLLMACHT

wird hiermit in Sachen Eigentümergeinschaft Niedenstraße B-Plan
wegen wegen Bebauungsplan Nr. 145 "Kohlthun" der Gemeinde Saterland
Vollmacht erteilt hier: Einwendungen gegen den öffentlich ausgelegten
Bebauungsplan und weitere Vertretung

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.*)

(Datum, Unterschrift)

*) Wenn nicht zutreffend, streichen